

B 1 Geschäftsordnung des Norddeutschen Rundfunks¹

Norddeutscher Rundfunk
Der Intendant

1.
Die Geschäftsordnung regelt wesentliche Zuständigkeiten. Sie soll dazu beitragen, die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben des NDR zu sichern und die Zusammenarbeit im NDR zu fördern.

2.
Neben der Geschäftsordnung sind die für den NDR geltenden Gesetze, Tarifverträge, Wirtschaftspläne, die NDR Finanzordnung, Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen, Richtlinien und sonstigen Anordnungen zu beachten. Der dieser Geschäftsordnung beigefügte Organisationsplan informiert in seiner jeweiligen Fassung über Zuständigkeiten in den einzelnen Direktionsbereichen.

3.
Der Intendant leitet den NDR nach Maßgabe des Staatsvertrages über den NDR und der Satzung. Er erlässt die zur Ergänzung der Geschäftsordnung erforderlichen Dienstanweisungen und Richtlinien und kann Abweichungen in Einzelfällen zulassen.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Intendanten auf dem Dienstweg, d. h. über den direkten Vorgesetzten, den sachlich zuständigen Direktor und den Stellvertretenden Intendanten vorzulegen.

Mitteilungen an den Rundfunkrat und Verwaltungsrat sind über den Intendanten zu leiten.

4.
Den Direktoren obliegt die Fachaufsicht und die disziplinarische Verantwortung für die Mitarbeiter ihres Bereichs. Die Direktoren der zentralen Geschäftsbereiche Produktion, Verwaltung und Justitiariat sind gegenüber den jeweiligen Fachbereichen in den Landesfunkhäusern fachlich weisungsberechtigt; die Landesfunkhausdirektoren sind zu informieren.

Die Direktoren begründen gegenüber dem Intendanten die Etatansätze für den Wirtschaftsplan. Nach Genehmigung des Wirtschaftsplans haben sie die Verantwortung für die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

Die Direktoren, Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter und Redaktionsleiter tragen dafür Sorge, dass alle betroffenen Bereiche über wesentliche Geschäftsvorgänge unterrichtet werden.

5.
Die Landesfunkhausdirektoren und die Programmdirektoren sind in ihren Bereichen verantwortlich für die nach dem Rundfunkstaatsvertrag und dem NDR Staatsvertrag vorgesehenen Angebote des NDR, deren Planung, die fristgemäße Wahrnehmung der Programmaufgaben sowie den Inhalt und die Gestaltung der Programmbeiträge.

Sie sind auch für die Koordination zwischen den Angeboten (Rundfunkprogramme und Telemedien) verantwortlich.

6.
Der Verwaltungsdirektor ist für die Wirtschaftsführung, die Personal-, Finanz-, allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten zuständig. Er hat die Federführung für den Gehaltstarifvertrag. Er ist bei allen Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Tragweite zu beteiligen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde auf die Aufnahme der jeweils weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dem Verständnis nach gelten alle Regelungen gleichermaßen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

7.

Der Justitiar ist zuständig für den Bereich Recht, Steuern und Versicherungen sowie für Verträge mit außertariflichen Mitarbeitern, Auslandskorrespondenten und Tarifverträge mit Ausnahme des Gehaltstarifvertrages. Er ist in allen Rechtsangelegenheiten und beim Abschluss von Dienstvereinbarungen und Verträgen von außergewöhnlicher wirtschaftlicher Bedeutung zu beteiligen, soweit sie nicht routinemäßig im laufenden Geschäftsverkehr erledigt werden.

Mitarbeiter, die in dienstlichen Angelegenheiten zu einer Vernehmung vor Gericht, Polizei oder einer anderen Behörde vorgeladen werden, sind verpflichtet, den Justitiar vorher zu unterrichten.

8.

Der Produktionsdirektor ist zuständig für den Produktions- und Sendebetrieb. Ihm obliegt insoweit auch die Planung, Durchführung und Überprüfung der technischen Investitionen.

9.

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.05.1982 außer Kraft.

Hamburg, 14. Mai 2011

gez. Lutz Marmor
Intendant